

11. Notiz für den Herrn Departementschef, 5. 4. 1946

B. 51.350.A.19.- WG¹

[handschriftlich: Diese Notiz wurde veranlasst durch Vorsprache von Herrn Golay bei Herrn BR Petitpierre vom 2. April 1946 und auf Grund einer an Herrn Kappeler gerichteten Notiz vom 3. IV. 46 des Dept.-chefs. Sch]²

*Notiz für den Herrn Departementschef.*³

Die Angelegenheit «Lonza» zeigt, dass das Problem des Schutzes schweizerischer Betriebe in Deutschland erneut in ein akutes Stadium eingetreten ist. Nachstehend sei kurz die bisherige Entwicklung wiedergegeben.

Nach der Kapitulation Deutschlands übermittelten wir den Gesandtschaften in Washington, London und Paris unverzüglich Listen der kapitalmässig schweizerischen Firmen in Deutschland, welche laufend ergänzt werden. Diese Listen wurden jeweils den betreffenden Regierungen zugestellt, wobei die Erwartung ausgedrückt wurde, dass das schweizerische Eigentum in jeder Hinsicht respektiert werde. Daneben bemühten sich die erwähnten Gesandtschaften fortwährend, sowohl in Einzelfällen als auch allgemein, um eine entsprechende Zusicherung. Die Reaktion der einzelnen Regierungen war verschieden.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen zeitigten die Schritte in London das günstigste Ergebnis. Britischerseits wurde zugesagt, dass auf neutrale und alliierte Interessen Rücksicht genommen werde, sofern es sich nicht um Entmilitarisierungsmassnahmen auf Grund der Potsdamer Beschlüsse handle. Es sind in dieser Beziehung Anzeichen vorhanden, dass z. B. die Anlagen der Martinswerke in Bergheim/Erf (Tochtergesellschaft der Aluminium Lausanne) abtransportiert werden sollen.

1 WG: Paraphe für Fritz Schnyder, Mitarbeiter im Eidgenössischen Politischen Departement.

2 Fritz Schnyder.

3 Max Petitpierre, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes.

Die Amerikaner stellten sich anfänglich auf den Standpunkt, dass alles in Deutschland gelegene Eigentum als deutsch zu betrachten sei. In der Folge versteiften sie sich nicht mehr auf das Sitzprinzip – wohl deshalb, weil es sich als ihren eigenen Interessen abträglich erwies – und nahmen eine eher wohlwollende Haltung ein. Rigorose Eingriffe sind bis jetzt nicht vorgekommen. Im Gegenteil konnte ein bereits angeordneter Abtransport von Maschinen der BBC Mannheim rückgängig gemacht werden. Die Franzosen nahmen bis jetzt trotz verschiedener mündlicher Zusicherungen praktisch sozusagen keine Rücksicht auf neutrale Interessen, soweit es sich um Rohstoffe oder Maschinen für ihre industriellen Bedürfnisse handelte. Als Entschädigung für Requisitionen (Enlèvements) erfolgte jeweils eine Zahlung in Reichsmark auf der Grundlage der früheren deutschen Stop-Preise. Verschiedene Verhandlungen haben die Franzosen nicht davon abzubringen vermocht, auf schweizerisches Gut zu greifen. Insbesondere war und ist die Aluminium Rheinfelden Objekt solcher Massnahmen. Es scheint, dass diese Fabrik durch etappenweise Wegführung von Rohmaterial, Fertigwaren und Maschinen gänzlich liquidiert werden soll, wobei französischerseits irgendwelche rechtlichen Ueberlegungen gar keine Rolle spielen. Trotz verschiedener Proteste in Paris und Baden-Baden wurde bereits Material im Werte von mehr als zwei Millionen Schweizerfranken abtransportiert. Diese Massnahmen sollen im Zusammenhang stehen mit einer Verfügung des Kontrollrates, wonach die Herstellung von Rohaluminium in Deutschland verboten wird. – Auf der gleichen Ebene scheint der Fall der Lonza Waldshut zu liegen.

Bis jetzt wurde von uns bei Eigentumswegnahmen immer unterschieden zwischen Requisitionen, Reparationen und Ausräumungen aus Gründen der Abrüstung (démantèlements). Requisitionen wurden schweizerischerseits nur dann als rechtmässig anerkannt, wenn sie im Rahmen des Haager Landkriegsabkommens oder gestützt auf Landesgesetze, denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen entgegenstanden, erfolgten. Bezüglich Reparationsleistungen vertreten wir den Standpunkt, dass dafür schweizerisches Eigentum unter keinen Umständen herangezogen werden darf. Was schliesslich das Démantèlement anbelangt, so kam bereits im Antrag des Departementes an den Bundesrat vom 13. November 1945 betreffend Verhandlungen in Paris (Requisitionen in der französischen Okkupationszone) zum Ausdruck, dass die zu entfernenden Maschinen den schweizerischen Eigentümern zur freien Verfügung zu übergeben sind. Wenn eventuell eingewendet werden sollte, dass auch auf alliierte Interessen nicht Rücksicht genommen würde und infolgedessen die schweizerischen Betroffenen keine bessere Behandlung verlangen könnten, so ist dies insofern nur bedingt richtig, als die Alliierten die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche unter sich zu kompensieren, was für die Schweiz nicht zutrifft.

Ob es sich in den Fällen Lonza und Aluminium um ein Démantèlement oder um Reparationen handelt, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Es scheint dies für die Franzosen übrigens von untergeordneter Bedeutung zu sein, da ihre Absicht, was nicht zu verkennen ist, einfach dahin zielt, ungeachtet der neutralen Interessen sovieler industrielle Einrichtungen und Materialien als möglich aus der von ihnen besetzten Zone herauszuholen. Einmal mehr zeigt sich die für die Schweiz beunruhigende Tatsache, dass der Boden des Rechts französischerseits verlassen ist. Die Lage bleibt beunruhigend, auch wenn von französischen massgebenden Persönlichkeiten von Zeit zu Zeit versichert wird, es sei schweizerischerseits nichts zu befürchten.

Das ganze Problem der Wegnahme schweizerischen industriellen Eigentums in Deutschland, sei es nun unter diesem oder jenem Titel, hat vornehmlich einen politischen Aspekt erhalten. Nach unserer Auffassung sollte nichts unterlassen werden, um die Gewährleistung schweizerischen Eigentums zu erreichen. Dabei stellt sich die Frage, ob wir uns für schweizerische Betriebe, die für die deutsche Rüstung gearbeitet haben, mit gutem Recht zur Wehr setzen können. Wir nehmen den Standpunkt ein, dass wir uns lediglich für solche Betriebe nicht verwenden könnten, die dies freiwillig taten. Viele Betriebe taten dies aber nur unter dem Zwang der Verhältnisse, wobei jeglicher Einfluss der schweizerischen Eigentümer bzw. Muttergesellschaften ausgeschaltet war.

Der Gesandtschaft in Paris, wo nun in erster Linie Schritte zu unternehmen wären, sind die Fragen von Grund auf bekannt. Sie hat bereits verschiedentlich Demarchen eingeleitet, wobei aber in keinem Fall eine befriedigende Lösung erzielt wurde. Zuletzt wurde die Gesandtschaft am 4. April 1946 von uns telephonisch ersucht, in der Angelegenheit Aluminium an höchster ministerieller Stelle vorstellig zu werden, damit von dem von einem Tag auf den andern verfügten Abtransport von sechs Gleichrichtern im Werte von ca. 1 1/2 Million [sic] Franken abgesehen wird. Ein entsprechender Schritt in Baden-Baden hatte ein völlig negatives Resultat.

Es wäre angezeigt, Herrn Minister Burckhardt mit einer grundsätzlichen und nachdrücklichen Demarche beim französischen Aussenminister oder sogar Ministerpräsidenten zu beauftragen. Es fragt sich dabei, wie weit allenfalls die Angaben des Herrn Golay verwertet werden können. Eine Bezugnahme auf diese ist indessen nicht unerlässlich, da der Fall Aluminium die nötige Handhabe bereits bietet. Beizufügen ist, dass General Koenig von Herrn Minister Burckhardt unter verschiedenen Malen anhand der Angelegenheit Aluminium vom schweizerischen Standpunkt hinsichtlich der Requisitionen und Enlèvements unterrichtet wurde. Trotz des Verständnisses, das er den Ausführungen des Herrn Minister Burckhardt entgegenbrachte, änderte die Militärregierung in Baden-Baden ihre Haltung nicht.

Herrn Minister Stucki ist vor seiner Abreise nach Washington die beigeheftete Notiz vom 9. März 1946 betreffend Reparationen übergeben worden.⁴ Es empfiehlt sich daher u. E., ihn durch Ueberlassen einer Kopie der vorliegenden Aufzeichnung auf dem Laufenden zu halten.

5. April 1946.

1 *Beilage.*⁵

P. S.

Auf Grund der auf Seite 4 der vorstehenden Notiz erwähnten Angelegenheit der Aluminium G. m. b. H. in Rheinfelden und nach Rücksprache mit Herrn Legationsrat Bauer (der zurzeit in Bern an den schweizerisch-französischen Wirtschaftsverhandlungen teilnimmt) werden die Gesandtschaft in Paris und das Amt für schweizerische Interessen in Baden-Baden bei den zuständigen Stellen auf die vorläufige Suspendie-

⁴ Nicht abgedruckt.

⁵ Nicht abgedruckt.

zung des Falles der Aluminium und in genereller Weise auch auf diejenige allfälliger weiterer Angelegenheiten der gleichen Art hinwirken. Infolgedessen erübrigt es sich vorläufig, in der Sache der «Lonza» besondere Schritte zu unternehmen.

6. April 1946

Quelle: BAR, E 2001 (D) 1968/154, Bd. 158. Vergleiche S. 305, Anm. 29.